

**Verein der Freunde und Förderer des Städt. Geschwister-Scholl-
Gymnasiums in Velbert e. V.**

**Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Städtischen Geschwister-Scholl-
Gymnasiums in Velbert e.V.**

- in der, durch die Mitgliederversammlung vom **20.01.2003**, geänderten Fassung -

Bankverbindung: Sparkasse HRV – IBAN: DE3033450000026208181 – BIC: WELADED1VEL

Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein sind steuerabzugsfähig

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Städtischen Geschwister-Scholl- Gymnasiums in Velbert e.V.

§1

- (1) Der Verein trägt den Namen
“Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Geschwister-Scholl- Gymnasiums in Velbert e.V.“
Er hat seinen Sitz in Velbert.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Er will in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell unterstützen, insbesondere durch
 - a) die Pflege der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
 - b) die zusätzliche Forderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten
 - c) die Förderung des internationalen Schüleraustausches und von Schulbegegnungen
 - d) die Förderung musischer und kultureller Schulveranstaltungen
 - e) zusätzliche Beschaffung und Erhaltung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände
 - f) die Pflege der Beziehung zum Schulträger und zu den Behörden.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung erweitert oder eingeschränkt werden, sofern diese gemeinnützig und förderungswürdig im Sinne der Abgabenverordnung sind.

§3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern, wobei natürliche Personen mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

§4

- (1) Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand teilt dem Antragsteller eine Ablehnung schriftlich mit. Ein Anspruch auf Mitteilung der Gründe besteht nicht.

§5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

Zu b):

der Austritt kann jederzeit schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird rechtswirksam am Ende des Geschäftsjahres (§7)

Zu c):

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unauffindbar ist.

Zu d):

Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt.
- (4) Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§6

- (1) Der Jährliche Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich

begründeten Antrag hin den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

- (2) Ehemalige Schüler und Schülerinnen des Geschwister- Scholl-Gymnasiums können, sofern sie keine eigenen Einkünfte haben, für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Abitur als beitragsfreie Mitglieder geführt werden. Auf Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.
- (3) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins beteiligen.
- (4) Gewinne sollen nicht erzielt werden. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung satzungsmäßiger Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§10

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

- a) den Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Schatzmeister,
- d) zwei Beisitzer

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§11

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§12

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss mindestens zweimal jährlich oder auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

- (1) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist alle zwei Jahre einzuberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der

Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist im regelmäßig erscheinenden Schulbrief und im Schaukasten des Vereins bekanntzugeben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Festsetzung der Beiträge.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Alle Wahlen und Abstimmungen sind Öffentlich. Es ist geheim zu wählen und abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§15

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.

§16

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gilt § 15 sinngemäß.

§ 17

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§18

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§19

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§20

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, es im Sinne des § 2 für das Geschwister-Scholl-Gymnasium zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn ohne Vereinsauflösung der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

§21

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern Ist Velbert Erfüllungsort.